

Bezirk Mittelfranken □ Postfach 617 □ 91511 Ansbach

An alle Leistungserbringer
im Bezirk Mittelfranken

SOZIALREFERAT

□ UNSER ZEICHEN:

Referat 2

Ansbach, den 19.03.2021

□

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie – 14. Anpassung
Stand: 18.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Corona-Pandemie können zahlreiche Angebote nicht im gewohnten Umfang stattfinden. Um Unsicherheiten der Leistungserbringer zu reduzieren, wollen wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Betreuung unserer Leistungsberechtigten.

□ DIENSTGEBÄUDE:

Danziger Straße 5
91522 Ansbach

Buslinie 756 Haltestelle:
Bezirkskrankenhaus

Telefon: 0981/4664-0
Telefax: 0981/4664-9090

poststelle@bezirk-mittelfranken.de

www.bezirk-mittelfranken.de

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung und Finanzierung ab dem **08. März 2021 bis zunächst 31. März 2021** gelten.

Die Regelungen können aufgrund der dynamischen Entwicklung nur der aktuellen Situation Rechnung tragen. Aktualisierungen finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken: www.bezirk-mittelfranken.de

□ KONTO:

Sparkasse Ansbach
(BLZ 765 500 00)
Kontonummer: 250 928

SEPA-Überweisungen:
IBAN: DE44 7655 0000 0000 2509 28
BIC: BYLADEM1ANS

Grundsätzlich gilt:

- Leistungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie sind zu beantragen und vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Dabei gilt folgender Ablauf:

1. Feststellung einer Einnahmeeinbuße von mindestens 10 %:
Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bei Angeboten der Eingliederungshilfe zumindest in einzelnen Monaten des möglichen Antragszeitraums ein Einnahmeausfall von mehr als 10 % gegeben ist. Es obliegt dem Träger, dies zu prüfen und dem für das jeweilige Einzelangebot zuständigen Eingliederungshilfeträger nachvollziehbar darzulegen, wenn und ggf. weshalb dies nicht der Fall ist.
2. Es liegt zwar eine Einnahmeeinbuße über 10 % vor, aber die Einnahmen übersteigen die förderfähigen Fixkosten. Es obliegt dem Träger,



dies zu prüfen und dem für das jeweilige Einzelangebot zuständigen Eingliederungshilfeträger nachvollziehbar darzulegen, dass dies der Fall ist.

3. Falls nach o. g. Prüfung und Darlegung von einer Einnahmeeinbuße von mindestens 10 % auszugehen ist und die Einnahmen die förderfähigen Fixkosten nicht übersteigen, ist seitens der Einrichtung ein entsprechender Antrag zu stellen.

- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
- Die Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen geltend gemacht werden.
- Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.
- Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass Ersatzleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.
- Wir gewähren die Leistungen entsprechend der im Rundschreiben genannten Höhen weiter. Parallel hierzu sind Ersatzleistungen Dritter, insbesondere Kurzarbeitergeld zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt eine Zwischen- bzw. Abschlussabrechnung, bei der die in Anspruch zu nehmenden Leistungen Dritter addiert werden. Übersteigen die Leistungen Dritter in der Summe den durch den Bezirk nicht finanzierten Aufwand (mit der Folge, dass der Aufwand zu mehr als 100 % finanziert wäre), kann es zu einer Rückforderung durch den Bezirk kommen. Verbleiben dem Träger hingegen trotz Inanspruchnahme Ersatzleistungen Dritter noch ungedeckte Aufwendungen, wird der Bezirk gesondert über eine Nachzahlung zur Deckung dieser Finanzierungslücke entscheiden.
- Abweichende Problemkonstellationen sind mit dem Bezirk Mittelfranken individuell zu klären.

Ziele:

- Sicherstellung der „Versorgung“ der Menschen mit Behinderung,
- Sicherstellung der Existenz der LE für die Zeit nach Corona unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Werkstätten/Förderstätten

Soweit möglich, soll freiwerdendes Personal der WfbM im Wohnheim, in einer anderen Form des gemeinschaftlichen Wohnens oder –nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Bezirk - in anderen Einrichtungen der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Auch der Einsatz in der Produktion der WfbM ist möglich.

Aufgrund der unverändert bestehenden Corona-bedingten Gesamtsituation leisten die Bezirke weiter einen Vorschuss in Höhe von 100 % unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem der oben genannten anderen Bereichen eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen erfolgt mit dem in der AG-Verhandlungen der Landesentgeltkommission vereinbarten Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Kosten für das Mittagessen in geschlossenen Werk- und Förderstätten

Grundsicherung

Für die Gewährung eines Mehrbedarfzuschlags gilt das Schreiben des BMAS vom 9.4.2020.

Fachleistungsanteil

Das Mittagessen wird nach den gleichen Modalitäten wie die (sonstige) Fachleistung bezahlt, es erfolgt keine Kürzung.

Mittagessen für WfbM-Beschäftigte in Wohnheimen

Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, da die WfbM geschlossen ist, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfzuschlag finanziert.

2. Fahrdienste

Pflegesatzfinanzierte Fahrdienste

Pflegesatzfinanzierte Fahrtkosten werden in bisheriger Höhe weiterbezahlt.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleistungen erfolgt mit dem auf Bezirksebene vereinbarten Abrechnungstool.

Selbstabrechnende Fahrdienste

Gezahlt werden 60 % der um die Umsatzsteuer bereinigten geplanten Fahrtkosten.

Darin sind alle öffentlichen und privaten (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleleistungen berücksichtigt.

Bei Nachweis höherer notwendiger Kosten sind höhere Leistungen möglich.

Die Erstattung für die Kosten der Wochenendheimfahrten im Internat erfolgt analog dieser Regelung.

3. Behindertenfahrdienst und Familienheimfahrten

Die Regelung in Nummer 2 Absatz 1 gilt **nicht** für die Beförderung von Menschen mit Behinderungen – Behindertenfahrdienst. Hier gelten die bestehenden Regelungen im Rahmen des Behindertenfahrdienstes.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

4. Frühförderstellen

Wegen des Ausfalls/ der Absage durch Eltern von Terminen und einzuplanender Lüftungspausen ist aktuell trotz Öffnung der Frühförderstellen kein Regelbetrieb möglich.

Der Bezirk Mittelfranken geht davon aus, dass Leistungen in angepasster Form (Telefon, Online), soweit nicht anderweitig möglich, weiter erbracht werden.

Tatsächlich erbrachte Leistungen können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

Pauschal werden grundsätzlich 75 % des durchschnittlichen Aufwands des letzten Jahres erstattet.

Härtefallregelungen mit einem höheren Prozentsatz sind möglich in Abhängigkeit vom Umfang der erbrachten Leistung in angepasster Form.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfalleleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 31. August von der AG Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

5. Heime für Kinder und Jugendliche/ Internate

Fünf-Tage-Internate

Es werden 60 % als Vorschuss gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 31. Juli von der AG Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

Sieben-Tage-Internate

Es werden weiter 100 % bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. Sofern Kinder und Jugendliche aus Sorge wegen Corona nach Hause gehen, zahlen die Bezirke das Heimentgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalteregelung.

Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Ein Elternbeitrag wird nicht verlangt, wenn die Kinder nicht in der Einrichtung betreut werden.

Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 31. Juli von der AG Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

6. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Es werden 60 % der bisherigen Geldleistungen bezahlt. Die Referenzgröße ermittelt sich aus dem der Abrechnung zugrunde liegenden Gesamtbudget des Kalenderjahres 2019 (Summe der mfr. Kostenübernahmen) mit 1/12. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet.

Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 31. Juli von der AG Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

7. Einzelintegration/ Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen

Wenn durch Folgen der Pandemie Leistungen nicht erbracht werden können, wird dafür ab 01.11.2020 ein Ausgleich in Höhe von 80 % des Tagesatzes je Buchungstag und leistungsberechtigtem Kind gewährt.

Dazu gehören Erkrankungen von Leistungsberechtigten an Covid-19, angeordnete Quarantäne für Leistungsberechtigte, Gruppen- oder Kindertagesstättenschließungen in Folge der Pandemie, falls Eltern ihr leistungsberechtigtes Kind aus Sorge vor Corona zu Hause lassen.

Ausgefallene Leistungen sind im Rahmen des Möglichen nachzuholen.

Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

8. Kostenbeiträge für häusliche Ersparnis bei Leistungen über Tag und Nacht (Wohnheime/Internate für Kinder und Jugendliche) und bei Leistungen über Tag (Heilpädagogischen Tagesstätten)

Die Kostenbeiträge bei Betreuung zu Hause bzw. bei nicht bereit gestelltem Mittagessen werden an die Eltern zurückbezahlt, da häusliche Ersparnisse nicht entstehen.

9. Ambulant betreutes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften

Die Form der Leistungserbringung ist erweitert möglich (z. B. telefonisch, stellvertretende Tätigkeiten) und die Qualifikationen des Personals können flexibel eingesetzt werden.

a) für seelisch kranke und suchtkranke Menschen

Die bewilligten und erbrachten Leistungen werden ab dem 01.10.2020 wie vereinbart weitergezahlt. Eine verringerte Leistungserbringung wirkt sich auf künftige Bedarfseinstufungen aus. Sollten Gruppenangebote corona-bedingt nicht im üblichen Umfang und Anzahl stattfinden, führt dies nicht zu einer Veränderung der Bedarfseinstufung des einzelnen Leistungsberechtigten. Allerdings sind die Leistungsanbieter aufgefordert, soweit möglich, Bedarfe aus nicht stattfindenden Gruppen durch anderweitige Leistungserbringung zu decken.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

b) für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung

Ab 01.10.2020 können die tatsächlich erbrachten Leistungen bis max. zur Höhe des bewilligten Kontingents abgerechnet werden. Absehbare Bedarfsänderungen beim bewilligten Kontingent müssen über die Einzelfallhilfe beantragt werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

c) Persönliches Budget

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe (maximal das bewilligte Budget) an den Budgetnehmer weitergezahlt. Der Budgetnehmer kann das Budget für Leistungen einsetzen, die aus seiner Sicht für eine Sicherstellung seiner Betreuung sinnvoll sind. Hierunter fallen u.a. die Übernahme von stellvertretenden Tätigkeiten, der flexible Einsatz von Qualifikationen, die telefonische oder digitale Betreuung.

10. Schulbegleitung und Integrationshelfer

Wenn durch Folgen der Pandemie Leistungen nicht erbracht werden können, wird dafür ein Ausgleich in Höhe von 60 % des bewilligten Umfangs gewährt. Dazu gehören Erkrankungen von Leistungsberechtigten an Covid-19, angeordnete Quarantäne für Leistungsberechtigte, Klassen- oder Schulschließungen in Folge der Pandemie.

Die Mitarbeiter können in Fällen von angeordnetem oder medizinisch notwendigem Homeschooling im häuslichen oder stationären Bereich eingesetzt werden, um die Leistungen im schulischen Kontext zu erbringen. Dies ist zu dokumentieren mit den üblichen Stundennachweisen.

Im Übrigen gelten weiterhin die Ausführungen im Informationsschreiben für Schulbegleitung/Integrationshilfe vom 03.06.2020.

Abweichende Problemkonstellationen sind wie bisher mit dem Bezirk Mittelfranken individuell zu klären.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

11. Pauschal finanzierte (Beratungs-) Angebote (SpDis / Psychosoziale Beratungsstellen / OBA-Dienste / weitere soziale Fachdienste / Zuverdienstplätze / Inklusionsunternehmen etc.)

Eine durch das Gesundheitsamt angeordnete Schließung bzw. der Ausfall von Gruppenangeboten ist nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungs- bzw. Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen sicherzustellen, z.B. telefonisch.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

12. Tagesstätten für seelisch Behinderte/Arbeitstherapie

Es werden 60 % der bisherigen Geldleistungen bezahlt. Die Referenzgröße ermittelt sich aus dem der Abrechnung zugrunde liegenden Gesamtbudget des Kalenderjahres 2019 (Summe der mfr. Kostenübernahmen) mit 1/12. Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein entsprechend höherer Betrag geleistet.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

Tatsächlich erbrachte Leistungen (z.B. Notgruppen etc.) können mit dem jeweiligen Kostensatz abgerechnet werden. Diese Gesamtsumme der erbrachten Leistungen wird von der Referenzgröße in Abzug gebracht. Der Restbetrag ist Grundlage für die prozentuale Leistung.

Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das Corona-Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

13. Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)

Wenn das Angebot nicht mehr wahrgenommen werden kann, z.B. weil das Wohnheim unter Quarantäne gestellt wurde, werden die Vergütungssätze wie bisher weiterhin gezahlt.

Soweit möglich, soll das freiwerdende Personal der T-ENE im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen.

Der Bezirk Mittelfranken geht unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr mit 100 % in Vorleistung.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, nach der „Richtlinie über die Gewährung von

Billigkeitsleistungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und Sozialunternehmen zum Ausgleich von Schäden infolge der Corona Pandemie“ etc.) sind in Anspruch zu nehmen und Einsparungen zu verrechnen.

Soweit keine Ersatzleistungen in Anspruch genommen werden, sind nach einem angemessenen Zeitraum nach Wiederaufnahme des regulären Betriebs 25 % zurückzuerstatten, es sei denn, der Träger weist nach, dass und in welchem Umfang er sein Personal in einem durch die Eingliederungshilfe finanzierten Bereich eingesetzt hat. Der Erstattungsanteil verringert sich um den Anteil des nachgewiesenen Personaleinsatzes.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen und der Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen erfolgt mit dem in der AG-Verhandlungen der Landesentgeltkommission vereinbarten Abrechnungstool, das für den Abrechnungszeitraum nach dem 30. September von der AG-Verhandlungen überarbeitet und im ersten Quartal 2021 zur Verfügung gestellt werden wird.

14. Jugendhilfeeinrichtungen

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnt sich der Bezirk Mittelfranken an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

15. Besondere Wohnformen

Der Betrieb von besonderen Wohnformen muss aufrechterhalten bleiben. Es wird in diesem Zusammenhang daran appelliert, die ordnungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Es werden 100 % unter Aussetzung der Freihalterregelungen bezahlt, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden.

Falls Angehörige/ Sorgeberechtigte Leistungsberechtigte aus Sorge wegen Corona nach Hause nehmen, zahlen die Bezirke das vereinbarte Entgelt weiter ohne Anwendung der Platzfreihalterregelung. Einsparungen für den Verpflegungsaufwand sind von der Einrichtung den Leistungsberechtigten zu erstatten.

Schlussbemerkung

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu den Nrn. 3, 9 -11 an Ihren jeweiligen Ansprechpartner im Team 211 (bisher Arbeitsbereich 21) und bei Fragen zu den restlichen Nummern an Ihren Ansprechpartner im Team 213 (bisher Arbeitsbereich 22).

Soweit höhere Leistungen / Entgelte in Anspruch genommen werden, ist die Seite 1 des **Formulars II** der entsprechenden Abrechnung unter Angabe des betreffenden Zeitraums beizulegen.

Das Formular II finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken: www.bezirk-mittelfranken.de.

Wir bitten die Spitzenverbände, die ihnen angeschlossenen Dienste und Einrichtungen zu informieren!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lugert', with a stylized flourish extending to the right.

Lugert
Regierungsdirektorin